Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

IBRD/IFCAbkÄndG

Ausfertigungsdatum: 30.07.1965

Vollzitat:

"Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 30. Juli 1965 (BGBI. 1965 II S. 1089), das durch Artikel 72 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBI. I S. 1594) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 72 G v. 8.7.2016 I 1594

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 11. 8.1965 +++)

Art 1

Der Änderung von Artikel III des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637) durch Hinzufügung eines neuen Abschnittes 6 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.

Art 2

(weggefallen)

Art 3

(weggefallen)

Art 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderungen des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach seinem Artikel VIII Absatz (c) und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation nach seinem Artikel VII Absatz (c) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.